

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Dr. Axel Cordewener

Körperschaftsteueranrechnung für Gebietsfremde versus Kapitalverkehrsfreiheit – Zum Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in Sachen Fokus Bank ASA – Oder: Wie drei Richter aus Island, Liechtenstein und Norwegen auszogen, die EU-Staaten das Fürchten zu lehren! 345

Arne Schnitger

Körperschaftsteueranrechnung für beschränkt Steuerpflichtige nach der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs in der Rs. Fokus Bank – Ein zweischneidiges Schwert – Zugleich Anmerkung zum Beitrag von Cordewener, FR 2005, 345 360

Ceterum censeo

Ansparabschreibung für die Pump-Gun! 347

FR-Gestaltungspraxis

Dr. Martin Strahl

Bilanzsteuerrechtliche Relevanz des Stichtagsprinzips – Auswirkungen auf Rückstellungen, Wertberichtigungen und Teilwertansatz 361

Diskussionsbeitrag

Dr. Rudolf Kleeberg

Das Baudenkmal als Alt- oder Neubau – Anmerkungen zum BFH-Urteil vom 14.1.2004 – X R 19/02 365

Rechtsprechung

Körperschaften: EU-Rechtswidrigkeit der Regelungen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung in § 8a KStG 1995 für Gesellschafter in dritten Ländern? (Vorlagebeschluss zur Rs. C-492/04 – Laser-tec) (FG Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.10.2004 – 3 K 62/99)
Kommentar von Prof. Dr. U. Prinz 367

Bewertung: Vorlage an den GrS: Einlage eines Bodenschatzes in das Betriebsvermögen und AfS (BFH, Beschl. v. 16.12.2004 – III R 8/98)
Kommentar von RiBFH Dr. habil. H. Weber-Grellet 371

Sonderausgaben: Ablösung des vorbehaltenen Nießbrauchs durch wiederkehrende Leistungen nach Vermögensübergabe zur Vorwegnahme der Erbfolge; Ertragsprognose (BFH, Urt. v. 16.6.2004 – X R 50/01) 377

Kindergeld: Vorlage an das BVerfG: Verfassungsmäßigkeit von § 31 Satz 5 i.V.m. § 36 Abs. 2 EStG; Familienleistungsausgleich bei unterhaltsrechtlich unterbliebener voller Abrechnung des hälftigen Kindergeldes (BFH, Beschl. v. 30.11.2004 – VIII R 51/03) 380

Verfahren: Änderung des GewSt-Messbescheids gem. § 35b GewStG nach Qualifizierung eines Gewinns als laufenden Gewinn statt als Veräußerungskosten (BFH, Urt. v. 16.12.2004 – X R 14/03) 389

Verwaltungsentscheidungen

Personengesellschaften: Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3 EStG i.d.F. des UntStFG vom 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3858) im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen sowie Anteilen von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen (BMF, Schr. v. 3.3.2005) 391

Einkünfteermittlung: Vordruck Einnahmeüberschussrechnung – „Anlage EÜR“ – (BMF, Schr. v. 10.2.2005) 394

Investmentsteuergesetz: Zweifelsfragen zum Zwischengewinn und zum Begriff des ausländischen Investmentvermögens (BMF, Schr. v. 15.2.2005) 394

Immobilien: Zweifelsfragen zum Eigenheimzulagengesetz (BMF, Schr. v. 21.12.2004) 394

Kapitaleinkünfte: Kapitalertragsteuerabzug; Beitragsdepots von Versicherungsunternehmen (OFD Düsseldorf/Münster, Vfg. v. 22.2.2005) 407

Tagungshinweis

55. Steuerrechtliche Jahresarbeitstagung Unternehmen 2005
23.–25. Mai 2005 in Wiesbaden (Kurhaus) 407

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen die Beilagen „Neuer Beratungsbedarf bei der Altersversorgung“ sowie „Intensiv-Seminar 2005 der Umsatzsteuer-Rundschau“, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, bei.

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

FINANZ-RUNDSCHAU ERTRAGSTEUERRECHT

Internet: www.finanzen-rundschau.de

Gegründet 1918 als Deutsches Steuerblatt, fortgeführt 1945 als Finanz-Rundschau.
Zitierweise: FR

Redaktion: Dr. Wolfgang Lingemann (verantwortlicher Redakteur), Anschrift des Verlags; Telefon 0221/937 38-151 (Redaktions-Sekr.) bzw. -499 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221/937 38-902 (Redaktions-Sekr.) bzw. -943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: lingemann@otto-schmidt.de.

Verlag und Herausgeber: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Postfach 511026, 50946 Köln, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Ständige Mitarbeiter: (Vors.)/Richter am BFH Dr. Bergkemper, Prof. Dr. P. Fischer, Greite, Prof. Dr. Kanzler, Dr. Kempermann, Prof. Dr. Pezzer, Viskorf, Dr. Weber-Grellet, M. Wendt.

FR-Gestaltungspraxis: Fachbeirat: CARLÉ_KORN_STAHL_STRAHL, Köln und ständige Mitarbeit: Deloitte & Touche, Düsseldorf; Flick Gocke Schaumburg, Bonn.

Anzeigen: Renate Becker (Anzeigenleitung), Telefon 0221/937 38-421, Telefax 0221/937 38-942, E-Mail: anzeigen@otto-schmidt.de, gültig ist die Preisliste Nr. 32 vom 1.1.2005.

Satz: Satzbetrieb Schäper GmbH, Justus-von-Liebig-Str. 7, 53121 Bonn.

Druck: Druckerei J. P. Bachem GmbH & Co. KG, Cottbuser Str. 1, 51063 Köln.

Erscheinungsweise: Zum 8. und 23. eines Monats.

Bezugspreise: Jahresabonnement 249,- Euro, Einzelheft 12,45 Euro. Jahresabonnement in Kombination mit der „Umsatzsteuer-Rundschau“ 379,- Euro. Alle Preise zuzüglich Versandkosten und inklusive Umsatzsteuer.

Bestellungen bei jeder Buchhandlung sowie beim Verlag. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ISSN: 0940-452X

Hinweis für den Leser: Der Zeitschrifteninhalt wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr (insbesondere für steuerliche Gestaltungshinweise) müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Urheber- und Verlagsrechte: Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts (Aufsatz, Bearbeitung, Leitsatz) gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf den Verlag über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die

Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken sowie zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer, elektronischer und anderer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Diensten.

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Fotokopien dürfen nur als Einzelkopien für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden.

Hinweise für Autoren und Einsender: Bitte senden Sie alle Aufsatzmanuskripte, zum Abdruck bestimmte Gerichtsentscheidungen und Leserbriefe unmittelbar an die Redaktion. Bei der Einsendung von Entscheidungen sind wir für den Hinweis dankbar, ob sie rechtskräftig sind. Bitte geben Sie möglichst schon bei der Einsendung Ihre Bankverbindung an.

Wenn bei der Manuskripterstellung ein Textverarbeitungssystem verwendet worden ist, bitten wir um Übersendung der Datei per E-mail oder einer Diskette mit Ausdruck und Angabe des verwendeten Systems.